

Sammelpetition 06/00839/3

Hochwasserschutz

- Beschlussempfehlung:**
- 1. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**
 - 2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.**

Die Petenten wenden sich mit einer von 381 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichneten Massenpetition und im Namen der „Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013“ an den Petitionsausschuss mit dem Ziel, die Hochwassergefahren an der Elbe im Raum Nünchritz - Zeithain - Riesa zu vermindern.

Dabei geht es den Petenten im Kern nicht nur um den Bau und die sachgerechte Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen in Zuständigkeit des Freistaates Sachsen beziehungsweise der Landestalsperrerverwaltung (LTV), sondern insbesondere um das Deichvorland/Hochwasserabflussprofil der Elbe zwischen den Deichen/Hochufern und die Beschleunigung der Planungs- und Umsetzungsarbeiten im Bereich des primären und sekundären Hochwasserschutzes: Infolge jahrzehntelanger nicht erfolgter Unterhaltung beziehungsweise Beräumung in diesem Bereich, habe sich erheblicher Bewuchs (hohes Gras, Verbuschung, Bäume) entwickelt, der (unstreitig) teilweise bereits dem Schutzstatus der europäischen „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (FFH- Richtlinie) unterliegt und in welchen deshalb nicht ohne umfangreiche Planungen, Genehmigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingegriffen werden darf. Zudem hätten sich in diesem Abschnitt des Elbtals erhebliche Auflandungen durch Aufwuchs und Anschwemmungen ausgebildet. Beide Faktoren behinderten den Hochwasserabfluss zunehmend und stauten den Flusslauf auf. Dies führe wiederum dazu, dass bereits ein Hochwasser wie im Jahr 2013 mit vergleichsweise geringeren Durchflüssen zu ähnlich hohen Wasserständen und damit verbundenen Überschwemmungen in der Region führe wie beim bisher größten Hochwasser der jüngeren Vergangenheit im Jahr 2002.

Konkret begehren die Petenten,

1. den baumstarken Uferbewuchs und die Ablagerungen im Elbvorland mit Verweis auf die Maßnahme M 109 im Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Elbe zu beseitigen,
2. den dafür erforderlichen Eingriff in das FFH-Gebiet bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und auszugleichen,
3. die Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten für die Unterhaltung der Flächen zwischen den Deichen – soweit nicht geschehen – festzulegen und klar zu regeln,
4. die tatsächlichen Auswirkungen von Bewuchs und Auflandungen durch Fachgutachten zu prüfen,
5. ein (fiktives, geometrisch nicht definiertes) Hochwasserabflussprofil von „vor 50 Jahren“ durch Entbuschung und Abbaggern des Vorlandes wiederherzustellen und dauerhaft zu erhalten,

6. Verwertungsmöglichkeiten für Schnittgut (Gras, Bäume, Sträucher) im Vorland aufzuzeigen und

7. die Finanzierung aller erforderlichen Maßnahmen im Haushalt des Freistaates bzw. der Verantwortlichen abzusichern.

Bisheriges Verfahren

Nach dem Hochwasser im Jahr 2013 bildeten sich in der rechtselbischen Region zwischen Nünchritz und Zeithain mehrere Bürgerinitiativen sowie ein „Runder Tisch Hochwasser“, dessen Leitung/Moderation durch den Berichterstatter wahrgenommen wird. Die sechste und bisher letzte Sitzung des „Runden Tisches Hochwasser“ fand am 20. Mai 2016 statt. An einzelnen früheren Terminen haben die Mitberichterstatterin, Herr Staatsminister Dr. Fritz Jaeckel, Herr Staatssekretär Herbert Wolff sowie Vertreter der zuständigen Fachabteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), des Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), der LTV und des Wasserschiffahrtsamtes Dresden sowie Bürgermeister der betroffenen Gemeinden teilgenommen. Die dabei diskutierten Themenbereiche beschäftigen sich maßgeblich mit dem Anliegen der Petenten.

Die Staatsregierung hat nach Eingang der Petition eine Stellungnahme abgegeben und ergänzende Fragen beantwortet.

Der Petitionsausschuss hat am 26.08.2016 einen Ortstermin in Nünchritz mit der Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten durchgeführt:

1. Nünchritz, am Radweg entlang der Elbe
2. Promnitz mit Blick auf die Riesaer Elbrücke

Zu 1.:

Es wird seitens der Petenten auf das beträchtliche Ausmaß der Auflandungen in den letzten Jahren hingewiesen. Es wird verdeutlicht anhand eines auf der Elbewiese befindlichen Grenzsteines, der seit 1961 um ca. 80 cm im Erdreich verschwunden sei. Ein deutlicher Anstieg der Auflandungen sei ab 2002 festzustellen - der Anstieg betrage bis heute ca. einen halben Meter. Verantwortlich sei dafür die zu niedrige Fließgeschwindigkeit der Elbe im Hochwasserfall. Vor 1990 habe die regelmäßige Flussbettberäumung und extensive Landwirtschaft im Uferbereich zu höheren Fließgeschwindigkeiten bei Hochwassern geführt und damit die Auflandung dezimiert. Die Vertreter der LTV wiesen darauf hin, dass dafür die zu niedrige Fließgeschwindigkeit der Elbe im Hochwasserfall verantwortlich sei, die im Uferbereich immer geringer als in der Flussmitte sei. Im Übrigen sei eine Auflandung von 80 cm in 55 Jahren nicht ungewöhnlich. Gleichwohl könne der Sedimentationsprozess durch regelmäßige Bewirtschaftung und Pflege des Vorlandes verlangsamt werden.

Die Bürgerinitiative vertritt den Standpunkt, dass die Ursache des Aufwuchses hauptsächlich die mangelnde Pflege des Vorlandes (Mulchen, wilde Verrottung) ist, die zu jährlicher Biomasse bis zu 4 cm führt.

Zu 2.:

An diesem Besichtigungspunkt wurde übereinstimmend festgestellt, dass der Bewuchs in Dichte und Höhe Ausmaße angenommen habe, die im Rahmen des Hochwasserschutzes nicht tragbar seien. In den letzten 10 Jahren sei praktisch ein Auwald entstanden. In dem Abschnitt unter dem Buschwerk wurden größere Mengen

Müll festgestellt. Hier seien Aktivitäten der zuständigen Behörden erforderlich. Die Teilnehmer stellten einvernehmlich fest, dass es für diesen Bereich weiteren Erörterungsbedarf hinsichtlich Zuständigkeiten und Umsetzungsmöglichkeiten gebe.

Die weiteren Ergebnisse und Beratungen des Ortstermins ergeben sich aus dem entsprechenden Protokoll, welches den Teilnehmern ausgehändigt wurde.

Stellungnahme der Staatsregierung

Im Nachgang zu dem Ortstermin wurde die Staatsregierung um ergänzende Stellungnahme hinsichtlich der unterschiedlichen Zuständigkeiten gebeten.

Insgesamt ist danach aus fachlicher Sicht festzustellen, dass die anthropogenen (Bahn- und Straßenbrücken sowie Straßendämme) und natürlichen (zunehmender Bewuchs und Auflandung) Veränderungen im Deichvorland in den vergangenen circa 80 bis 100 Jahren die Abflussverhältnisse bei Hochwasser negativ beeinflussen. Dadurch stellen sich insbesondere bei großen Hochwassern (> circa 8,50 Meter am Pegel Dresden und einer Durchflussmenge von 4.295 m³/sec) vergleichsweise höhere Wasserstände bei gleichen Durchflüssen in der Elbe oberhalb der B 169-Brücke sowie im Altelbarm im Bereich zwischen Nünchritz und Kreinitz ein. Allerdings wird die von den Petenten angegebene Größenordnung von 90 Zentimeter allein aufgrund von Bewuchs und Auflandungen in den genannten Bereichen als deutlich zu hoch eingeschätzt.

Bei der Forderung nach Veränderungen dieser Effekte muss dennoch die erreichbare Verbesserung, die objektive und wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit, bestehende Zuständigkeitsregelungen, die realistische Umsetzbarkeit/Genehmigungsfähigkeit und die Umsetzungszeiträume von möglichen Maßnahmen beachtet werden. Beispielsweise wäre allein die dauerhafte regelmäßige Pflege und Unterhaltung des gesamten Hochwasserabflussbereiches einschließlich des Altelbarmes schon sehr aufwendig, würde jedoch nur vergleichsweise geringe Wasserspiegelabsenkungen bei den seltenen großen Hochwassern bewirken, sodass die geplanten zusätzlichen Hochwasserschutzmaßnahmen damit nicht gleichwertig ersetzt werden könnten, sondern zusätzlich realisiert werden müssen. Deshalb sind zusätzliche technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes auch dort alternativlos, will man den Schutz der in der Region lebenden Bevölkerung signifikant und nachhaltig verbessern. Dieses kombinierte Umsetzen von strukturellen (Ausbau/Neubau von Hochwasserschutzanlagen) und nichtstrukturellen Maßnahmen (Anlagen- und Gewässerunterhaltung) als Instrumente eines ganzheitlichen Hochwasserrisikomanagements wird von den Petenten als „integraler Hochwasserschutz“ bezeichnet, entspricht auch den Vorgaben und Zielen der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRM-RL) und ist eine Prämisse des Handelns der sächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung.

Zu den einzelnen Forderungen der Petition:

Zu 1.:

Mit dem HWSK Elbe wurden aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Elbe im Sinne einer qualifizierten Studie vorgeschlagen, ohne dabei bereits detaillierte Wirkungsanalysen durchzuführen oder Zuständigkeiten in den Vordergrund zu stellen. Dies sollte der jeweils erforderlichen konkreten Planung im Falle einer Maßnahmenumsetzung vorbehalten bleiben. Eine solche generelle, flussgebietsbezogene Betrachtung ent-

sprach bereits den Maßgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sowie EU-HWRM-RL. Die in der Petition genannte Maßnahme Nr. M 109 beinhaltet die Prüfung der aufstauenden Wirkung und gegebenenfalls Entfernung des Waldbewuchses oberhalb der Elbbrücke der B 169 in Riesa. Die Tatsache, dass die Maßnahme Bestandteil des HWSK Elbe ist, bewirkt keine automatische Zuständigkeit des Freistaates Sachsen. Zu den Zuständigkeiten sei auf die Ausführungen zu 3. verwiesen. Daraus resultiert, dass für diese Maßnahme keine Zuständigkeit des Freistaates Sachsen beziehungsweise der LTV besteht. Damit fehlt unabhängig von der möglichen Wirksamkeit der Maßnahme jegliche Rechts- und Haushaltsgrundlage, weshalb der Freistaat Sachsen beziehungsweise die LTV hier nicht tätig werden kann und darf.

Zu 2.:

Das hier relevante Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ umfasst das gesamte Elbtal von der Staatsgrenze zu Tschechien bis zur Landesgrenze zu Brandenburg. Die Ausweisung erfolgte nach EU-weit einheitlichen Standards, die sich an der Bedeutung der Gebiete für die Erhaltung und Entwicklung wertvoller natürlicher Lebensräume orientieren. Ein „jahrelanger, meist unkontrollierter Aufwuchs von Gras, Pflanzen und Bäumen im Deichvorland“ hat dafür keine Rolle gespielt. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, dass sich infolge von Sukzession im Auenbereich Lebensraumtypen und Habitate entwickelt haben, die Bestandteile der Erhaltungsziele sind und die dann den speziellen FFH-Prüfanforderungen unterliegen. Sollte die Wirksamkeit der Entfernung des Waldbestandes nachgewiesen sein und diese Maßnahme umgesetzt werden, ist durch den zuständigen Maßnahme-träger im Zuge der Genehmigung eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchzuführen und vorzulegen. In diesem Fall würde dazu auch der Nachweis der Alternativlosigkeit gehören, der für Ausnahmetatbestände in FFH-Gebieten regelmäßig erforderlich ist. Dies wird jedoch nicht durch den Freistaat Sachsen erfolgen können, da er nicht zuständig ist und mithin nicht als Maßnahmeträger infrage kommt.

Zu 3.:

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Flächen im Hochwasserabflussprofil der Elbe zwischen den Deichen/Hochufern gibt es aus fachlicher und rechtlicher Sicht kein Regelungsdefizit. Die Elbe ist eine Bundeswasserstraße. Zuständig für die Unterhaltung des Gewässerbettes und seiner Ufer ist, da hier eine ausgeprägte Böschungsoberkante fehlt, bis zur Linie des mittleren Hochwasserstandes die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (alt: WSV, neu: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – GDWS). Als mittlerer Hochwasserstand gilt dabei das arithmetische Mittel der Höchstwerte der Wasserstände der letzten 20 Jahre (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SächsWG). Der Freistaat Sachsen beziehungsweise die LTV ist zuständig für (Neu-)Bau und Unterhaltung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen an der Elbe. Für die Unterhaltung, Pflege und gegebenenfalls Beräumung der Flächen zwischen der Linie des mittleren Hochwasserstandes und den Hochwasserschutzanlagen (sogenanntes Deichvorland) sind die jeweiligen Flächeneigentümer zuständig. Welche Aufgaben ihm dabei konkret obliegen, ist im Wasserhaushaltsgesetz und im Sächsischen Wassergesetz differenziert nach Ufer, Gewässerrandstreifen und sonstigem Deichvorland geregelt. Soweit sich aus den geltenden Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung der im Hochwasserabflussprofil der Elbe liegenden Flächen hinsichtlich der Aspekte des Hochwasserabflusses beziehungsweise Hochwasserschutzes ergeben, wäre für deren Durchsetzung (Vollzug) die untere Wasserbehörde zuständig.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) bestehen gesetzliche Unterhaltungsverpflichtungen nur für das Gewässer und den Gewässerrandstreifen. Diese umfassen unter anderem die Sicherung des Wasserabflusses, aber auch die Erhaltung einer standortgerechten Ufervegetation. Art und Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das im konkreten Einzelfall wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 SächsWG).

Dabei ist folgende räumliche Abgrenzung maßgeblich:

- Das **Gewässer** wird durch das **Gewässerbett** und die **Ufer** gebildet.
- Das **Ufer** reicht von der Uferlinie bis zur Böschungsoberkante oder, wenn eine Böschungsoberkante im Gelände nicht erkennbar ist, bis zur Linie des mittleren Hochwasserstandes, § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsWG.
- An das Ufer schließt sich außerhalb geschlossener Ortschaften ein zehn Meter und innerhalb geschlossener Ortschaften ein fünf Meter breiter **Gewässerrandstreifen** an, § 24 Abs. 2 Satz 1 SächsWG.
- Im Übrigen gilt das Gelände zwischen Ufer und Deich, einschließlich des Gewässerrandstreifens, als **Überschwemmungsgebiet**, in dem bestimmte Verbote bestehen, § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG.

Dies vorausgeschickt lassen sich aus den Vorschriften des WHG und des SächsWG an der Bundeswasserstraße Elbe folgende Zuständigkeiten für die Unterhaltung ableiten:

Der **Bund** ist als Eigentümer der Bundeswasserstraße Elbe zuständig für die Gewässerunterhaltung, das heißt für die Unterhaltung des **Gewässerbettes** und der **Ufer** (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Zur Gewässerunterhaltung in diesem Sinne gehören unter anderem:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss, § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG,
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG,
- die Sicherung des Ufers in naturnaher Bauweise, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG.

Soweit der **Bund** Eigentümer von Grundstücken im **Gewässerrandstreifen** ist, ist er in dieser Eigenschaft verpflichtet, diese im Hinblick auf ihre Funktionen zu erhalten (§ 38 Abs. 4 Satz 1 WHG) sowie standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen zu bewirtschaften und zu pflegen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SächsWG). Zu den hier relevanten Funktionen gehört auch die Sicherung des Wasserabflusses (§ 38 Abs. 1 WHG).

Soweit der Bund im Gewässerrandstreifen nicht Eigentümer von Grundstücken ist, ist er in seiner Eigenschaft als Gewässerunterhaltungspflichtiger gehalten, die Gewässerrandstreifen natürlich zu gestalten und zu pflegen, soweit dies nicht durch den jeweiligen Grundstückseigentümer oder Besitzer erfolgt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SächsWG); Zielsetzung ist dabei die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, die Freihaltung

der Ufer für den Wasserabfluss und die Sicherung der Ufer in naturnaher Bauweise (vergleiche § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG und § 31 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 SächsWG, auf die in § 31 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SächsWG verwiesen wird).

Den **Freistaat**, den **Landkreis**, die **Gemeinde** und **Private** treffen Unterhaltungsverpflichtungen damit nur, soweit sie Eigentümer von Grundstücken im Gewässerrandstreifen sind, nicht aber am Gewässerbett und am Ufer.

In dem nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG kraft Gesetzes als **Überschwemmungsgebiet** geltenden Bereich zwischen Ufer und Deich bestehen keine konkreten Unterhaltungspflichten, sondern nur Verbote wie

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen, § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart, § 78 Abs. 1 Nr. 9 WHG.

Diese Verbote treffen grundsätzlich jeden, der dagegen verstößt. In erster Linie dürfte aber der jeweilige **Grundstückseigentümer oder -nutzer** als Adressat etwaiger Untersagungsverfügungen infrage kommen.

Weitergehende Anforderungen können in dem als Überschwemmungsgebiet geltenden Bereich nur durch eine **Rechtsverordnung** nach § 78 Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 72 Abs. 4 Satz 1 SächsWG gestellt werden. In einer solchen Rechtsverordnung, die von der unteren Wasserbehörde zu erlassen wäre (§ 110 Abs. 1 SächsWG), können unter anderem Maßnahmen bestimmt oder Vorschriften erlassen werden, soweit dies erforderlich ist

- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WHG,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses, § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WHG.

Nach § 72 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 SächsWG kann in einer solchen Verordnung ausdrücklich bestimmt werden, dass

- Hindernisse beseitigt,
- die Nutzung von Grundstücken geändert oder
- Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen und Abschwemmungen getroffen werden.

Adressat dieser Regelungen kann jedermann sein, insbesondere auch die jeweiligen Grundstückseigentümer und -nutzer.

Die Verkehrssicherungspflicht ist eine zivilrechtliche Verpflichtung, die von der Rechtsprechung aus § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abgeleitet wurde und die in erster Linie haftungsrechtliche Relevanz hat.

Die Haftung eines Unterhaltungspflichtigen aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht kommt nur bei einer Verletzung seiner Unterhaltungspflicht in Betracht. Damit würden sich aus der Verkehrssicherungspflicht im Vergleich zur Unterhaltungspflicht keine zusätzlichen Anforderungen an den Unterhaltungspflichtigen ergeben.

Zur Durchsetzung der erwähnten Rechtsvorschriften kann das Landratsamt als untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Bewuchs nachweislich ein Hindernis für den

Hochwasserabfluss darstellt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die genannten Normen explizit die Erhaltung standortgerechter Gehölze verlangen. Insofern ist eine Abwägung durchzuführen.

Bei der Anordnung ist außerdem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das heißt, dass die angeordnete Maßnahme geeignet und erforderlich sein muss, um eine Verbesserung des Hochwasserabflusses zu erreichen. Weiter muss sie dem Verpflichteten zumutbar sein. Das heißt insbesondere, dass der mit der Maßnahme bezweckte Nutzen und der wirtschaftliche Aufwand des Verpflichteten in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen.

Sollte entsprechend des Punktes 2 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein und fällt diese negativ aus, kann die Maßnahme nur ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. In einem solchen Fall sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchzuführen, über die die Europäische Kommission zu informieren ist. Sollte die Maßnahme daneben als unvermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen sein, ist sie durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Da es sich bei den zu beseitigenden Gehölzen teilweise um Wald im rechtlichen Sinne handelt, wäre vor dessen Beseitigung die Zulässigkeit einer Waldumwandlung durch die Forstbehörde zu prüfen. Umwandlungen ab einem Hektar bedürfen einer Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Ob weitere rechtliche Hindernisse der Beseitigung der Gehölze entgegenstehen, ist eine Frage der Einzelfallprüfung. Sollten weitere nationale naturschutzrechtliche Sachverhalte betroffen sein, sind sie in den erforderlichen Unterlagen ebenfalls darzustellen, bewirken jedoch materiell keine über das oben genannte hinausgehende Kompensationspflicht.

Der Freistaat Sachsen kann die genannten Adressaten nicht selbst zur Beräumung/ Instandhaltung des Deichvorlandes anhalten. Er kann nur im Wege der Fachaufsicht – oder im äußersten Fall der Rechtsaufsicht – das Landratsamt als untere Wasserbehörde anweisen, eine Anordnung zur Durchsetzung der erwähnten Rechtsvorschriften zu treffen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 65 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)). Zuständig hierfür wäre die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde beziehungsweise als Rechtsaufsichtsbehörde.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO können die Gemeinden weisungsfreie Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten. Weisungsaufgaben können nur durch Satzung geregelt werden, wenn ein Gesetz hierzu ermächtigt, § 4 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO. Nach § 72 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 SächsWG besteht jedoch eine gesetzliche Ermächtigung, auf deren Grundlage die untere Wasserbehörde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung unter anderem bestimmen kann, dass Hindernisse beseitigt werden. Eine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen sieht das SächsWG nicht vor. Damit ist es den Gemeinden verwehrt, eine entsprechende Regelung durch Satzung zu treffen.

Sofern die in der Rechtsverordnung Verpflichteten ihren durch die Rechtsverordnung auferlegten Pflichten nicht freiwillig nachkommen, bedarf es zunächst eines vollziehbaren Verwaltungsaktes, um sie zur Umsetzung zu zwingen. Dabei kommt als Zwangsmittel unter anderem eine Ersatzvornahme (durch die anordnende Behörde) in Betracht. Dasselbe würde bei Erlass einer Satzung gelten oder wenn der Verwaltungsakt unmittelbar auf eins der genannten Gesetze gestützt würde. Eine zwangsweise Durchsetzung gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie dem Bund) ist allerdings rechtlich nicht möglich.

Daraus resultiert, dass der von den Petenten grundsätzlich zu Recht kritisierte Zustand im Deichvorland nicht das Ergebnis eines Regelungsdefizits hinsichtlich der Zuständigkeiten ist, sondern dass es offensichtliche Handlungsdefizite bei den zuständigen Flächeneigentümern gab und gibt. Hinsichtlich künftiger Strategien zur Verbesserung des Zustandes im Deichvorland sei auf die Ausführungen zu 5. verwiesen.

Zu 4.:

Für den Elbeabschnitt zwischen Nünchritz und Kreinitz besteht ein numerisches Wasserspiegellagenmodell, welches bereits mit der Erarbeitung des HWSK im Jahr 2005 erstellt worden ist. Derzeit erfolgt im Auftrag der LTV im Zuge der Umsetzung des zweiten Zyklus der EU-HWRM-RL die grundlegende Überarbeitung/Aktualisierung und Erweiterung des verwendeten Wasserspiegellagenmodells Elbe zwischen Diesbar und Strehla, bei der insbesondere die Beobachtungen, Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Hochwasser 2013 mit einfließen. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass damit auch die Effekte des Vorlandbewuchses, der Auflandungen sowie die der Brücken besser bewertet und quantifiziert werden können. Auf dieser Grundlage könnte dann vom Träger der Maßnahme M 109 eine konkrete Entscheidungshilfe erarbeitet werden, mit welchem Aufwand und in welchem Maße die Entfernung des Waldbestandes möglich wäre und tatsächlich zu einer Wasserspiegelabsenkung führen würde. Gleiches gilt für die möglichen Auswirkungen der neuen Straßentrasseierungen B 169 und S 88, die derzeit durch das LASuV geplant werden. Zur Sicherstellung eines einheitlichen, abgestimmten Vorgehens und einer konsistenten Datenbasis findet dieses Wasserspiegellagenmodell auch bei den Planungen des LASuV Verwendung. Auch dies entspricht der Intention der Bürgerinitiative beziehungsweise der Petenten.

Außerdem hat die LTV auf Drängen der Bürgerinitiative im September 2015 im Zusammenhang mit der Erweiterung und Aktualisierung des Wasserspiegellagenmodells Elbe zwischen Diesbar und Strehla einen projektbegleitenden Arbeitskreis ins Leben gerufen, in dem Behörden, Kommunen und die Vertreter der Bürgerinitiative gemeinsam die zu untersuchenden Aspekte abstimmen und alle aktuellen Informationen austauschen. Auf diese Weise soll sowohl die Erfassung aller relevanten Hinweise und lokalen Kenntnisse bei der Modellüberarbeitung als auch größtmögliche Transparenz des Handelns der LTV als Teil der sächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung gegenüber den Bürgern, Kommunen und anderen Landesbehörden sichergestellt werden.

Zu 5.:

Die Verwendung eines willkürlich festgelegten, geometrisch nicht konkret definierten Zustandes als Referenz und Zielgröße für das Hochwasserabflussprofil erscheint aus fachlicher Sicht der LTV weder sachgerecht noch sinnvoll. Für diese Auffassung sprechen mehrere Aspekte.

Zunächst wäre es nur spekulativ und damit sehr ungenau möglich, anhand geschätzter Sedimentfrachten bei den Hochwassern der vergangenen 50 Jahre und grober Annahmen für Bewuchsveränderungen in diesem Zeitraum eine mögliche Verlandungshöhe abzuschätzen. Ein solches Ergebnis wäre als Referenzzustand mehr als zweifelhaft und fachlich nicht seriös. Die Angaben der Bürgerinitiative für den Zeitraum der Jahre von 1990 bis 2002 erscheinen zudem aus fachlicher Sicht objektiv zu hoch, sind nicht begründet und daher ebenfalls keine fundierte, sichere Basis beziehungsweise Quelle. Dennoch wurden die Angaben von Fachleuten der TH Nürnberg bei der Wasserspiegellagenmodellierung 2016 berücksichtigt. Weiterhin basieren die Planungen, Berechnungen und Nachweise der LTV für die Hochwasserschutzvorhaben auf aktuellen Wasserspiegellagenberechnungen aus aktuellen Modellierungsergebnissen, in welche auch die Erkenntnisse aus dem Hochwasser im Jahr 2013 mit einfließen (siehe Ausführungen zu 4.). Insofern berücksichtigen die Planungen die tatsächlich heute vorhandenen Verhältnisse, unabhängig davon, wie diese vor 50 oder 100 Jahren waren.

Schließlich ist es aus fachlicher Sicht unrealistisch und unsicher, von einem Rückbau aller baulichen Anlagen (zum Beispiel Brücken) auszugehen und dafür dann Hochwasserschutzanlagen gegebenenfalls niedriger auszulegen.

Stattdessen birgt der Ansatz, den heutigen (ungünstigeren) Zustand der Bemessung der Hochwasserschutzanlagen zugrunde zu legen, die Möglichkeit und Chance, durch Erhalt des heutigen Zustandes sowie die Umsetzung mittel- beziehungsweise langfristiger Strategien zu Verbesserungen des Vorlandmanagements in gewissem Maße „Reserven“ für künftige Hochwasser zu schaffen. Ein solches gezieltes und aktives Vorlandmanagement muss auf der Grundlage der bestehenden wasserrechtlichen Regelungen von Bund und Land gemeinsam und zielgerichtet durch die verschiedenen zuständigen Akteure erfolgen (vergleiche Ausführungen zu 3.).

Ein aktives Vorlandmanagement hat das Ziel, durch regelmäßige Bewirtschaftung (zum Beispiel Mahd, Beräumung, Gehölzentfernung und so weiter) der Vorländer diese für den Hochwasserabfluss freizuhalten. Da im vorliegenden Fall für konkrete Maßnahmen die Zuständigkeit beim jeweiligen Flächeneigentümer liegt, ist dafür ein abgestimmtes Vorgehen sinnvoll. Dafür bietet sich die Steuerung durch die Kommune an. Diese Thematik wurde zuletzt auch mit den Petenten konkret beim „Runden Tisch Hochwasser“ am 13. November 2015 so besprochen. Insofern ist den Petenten ein möglicher Weg für Verbesserungen im Deichvorland bereits vor Einreichen der Petition aufgezeigt worden.

Zu 6.:

Verwertungsmöglichkeiten für die Endprodukte von Grasmahd, Baumpflege oder Entbuschung sind grundsätzlich bekannt, teilweise am freien Markt etabliert, stehen damit den jeweiligen Flächeneigentümern bei Bedarf zur Verfügung und bedürfen keiner direkten oder indirekten Einflussnahme des Freistaates Sachsen. Grundsätzlich können als Verwertungsmöglichkeiten die Kompostierung, die thermische Verwertung oder die Verwertung als Biomasse in Biogasanlagen genannt werden. In der Region dazu aktuell am Markt agierende Unternehmen sind zum Beispiel Bothur (<http://www.bothur.eu/start.html>), Optibau (<http://optibau-riesa.de/>) oder Matthes (<http://www.matthes-entsorgung.de/>), wobei insbesondere letzteres auch im Zusammenhang mit Biogasanlagen tätig ist.

Zu 7.:

Finanzierungsfragen sind erst später zu klären.

Ergebnis

1. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen. Sie soll Berücksichtigung finden bei den weiteren Arbeiten am HWSK in dem fraglichen Flussabschnitt sowie bei der Prüfung von Vorgehen gegenüber dem Bund, um diesen zur Erfüllung seiner Pflichten zur Beräumung des in den dortigen Zuständigkeitsbereich fallenden Uferstreifens anzuhalten.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet, um sie gegebenenfalls in die Bearbeitung der dort anhängigen Petition unter dem Aktenzeichen Pet 2-18-18-274-029697 einzubeziehen.